Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3353

18. 12. 95

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze – Korruptionsbekämpfungsgesetz –

A. Zielsetzung

Die Bekämpfung der Korruption ist eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe der Gegenwart. Das kollusive, von verwerflichem Gewinnstreben bestimmte Zusammenwirken von Amtsträgern und Personen in der Wirtschaft erschüttert in besonderem Maße das Vertrauen der Rechtsgemeinschaft in die Integrität der öffentlichen Verwaltung und verursacht hohen volkswirtschaftlichen Schaden. Das Schmiergeldunwesen im privaten Bereich stellt eine der wesentlichen Bedrohungen für einen fairen Leistungswettbewerb dar. Es liegt im vordringlichen Interesse des Staates, Mißständen effektiv entgegenzuwirken. Dringend notwendig sind Verbesserungen auf dem Gebiet der Prävention. Entsprechende Maßnahmen sind bereits eingeleitet. Daneben muß eine nachhaltige Verfolgung und Ahndung einschlägiger Straftaten gewährleistet sein. Das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung der Korruption ist zu diesem Zweck auszubauen.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, eine eigenständige Strafvorschrift gegen verbotene Submissionsabsprachen im Vorfeld des Betruges zu schaffen. Die Tatbestände der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung (§§ 331, 333 StGB) werden dahin gehend umgestaltet, daß eine strafbare Handlung – ohne Nachweis einer Gegenleistung – bereits dann vorliegt, wenn ein Vorteil im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit angenommen oder gewährt wird. Empfindliche Strafschärfungen bei den Bestechungsdelikten (§§ 331ff. StGB, § 12 UWG) sollen den Rang der geschützten Rechtsgüter besser kennzeichnen, die abschreckende Wirkung

erhöhen und eine angemessene Bestrafung ermöglichen. Durch eine Absehens- und Milderungsregelung soll den Tätern ein Anreiz gegeben werden, sich aus den kriminellen Verflechtungen zu lösen. Bei Delikten der Bestechlichkeit und Bestechung sollen der Anwendungsbereich der Überwachung des Fernmeldeverkehrs (§ 100a StPO) eröffnet und eine effektive Abschöpfung der Verbrechensgewinne sichergestellt werden.

Der Entwurf sieht im einzelnen folgendes vor:

Strafgesetzbuch:

- Einführung einer eigenständigen Strafvorschrift gegen verbotene Submissionsabsprachen im Vorfeld des Betruges (§ 264 b StGB);
- Erweiterung der §§ 331 bis 334 StGB auf Drittzuwendungen;
- Schaffung von neuen Grundtatbeständen der Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme „im Zusammenhang mit dem Amt" (§ 331 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1; § 333 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 StGB);
- Durchgängige Erhöhung der Strafrahmen bei den §§ 331 bis 334 StGB, insbesondere benannte Strafschärfungsgründe bei Bestechlichkeit und Bestechung (Mindeststrafe ein bzw. zwei Jahre Freiheitsstrafe);
- Erweiterung des § 333 StGB auf Vorteilsgewährungen für gebundene Diensthandlungen und bereits vorgenommene Ermessenshandlungen;
- Einbeziehung gravierender Fälle von Bestechlichkeit und Bestechung in den Anwendungsbereich der Vermögensstrafe (§ 43 a StGB) und des Erweiterten Verfalls (§ 73 d StGB);
- Einführung einer Absehens- und Milderungsregelung für die Fälle der §§ 331 bis 334 StGB.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb:

- Erhöhung des Strafrahmens bei Bestechung und Bestechlichkeit von Angestellten (§ 12 UWG); Einführung von benannten Strafschärfungsgründen für gravierende Fälle (Strafrahmen von drei Monaten bis zu zehn Jahren); Einbeziehung gravierender Fälle in den Anwendungsbereich der Vermögensstrafe (§ 43 a StGB) und des Erweiterten Verfalls (§ 73 d StGB);
- Einführung einer Absehens- und Milderungsregelung für die Fälle des § 12 UWG;
- Ermöglichung des Einschreitens von Amts wegen bei Straftaten nach § 12 UWG (§ 22 Abs. 1 Satz 2 UWG).

Strafprozeßordnung:

Einbeziehung der Bestechlichkeit und Bestechung von Amtsträgern in die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 100a StPO und damit auch Einbeziehung dieser Straftaten in § 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO (Einsatz technischer Mittel).

Gerichtsverfassungsgesetz:

Einbeziehung des Ausschreibungsbetruges in den Katalog des § 74c GVG.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die intensive Verfolgung und Ahndung von Straftaten der Korruption wird mehr Aufwand bei der Strafjustiz entstehen, dessen Umfang nicht hinreichend sicher abgeschätzt werden kann.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 430 00 – Str 169/95

Bonn, den 18. Dezember 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgestzes den vom Bundesrat in seiner 690. Sitzung am 3. November 1995 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze – Korruptionsbekämpfungsgesetz – mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze – Korruptionsbekämpfungsgesetz –

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 264 a wird folgender § 264 b eingefügt:

„§ 264 b

Ausschreibungsbetrug

(1) Wer bei einer Ausschreibung über Waren oder Leistungen ein Angebot abgibt, das auf einer vor dem Veranstalter verheimlichten oder ihm gegenüber unterdrückten Absprache beruht, die darauf abzielt, diesen zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen, oder wer die Abgabe eines derartigen Angebots dadurch fördert, daß er sich an einer solchen Absprache beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 263 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 1 steht ein Teilnahmewettbewerb zur freihändigen Vergabe eines Auftrages gleich."

2. § 331 wird wie folgt gefaßt:

„§ 331

Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der im Zusammenhang mit seinem Amt einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ist der Vorteil eine Gegenleistung dafür, daß der Täter eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der im Zusammenhang mit seinem Amt einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ist der Vorteil eine Gegenleistung dafür, daß der Täter eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 Satz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt."

3. § 332 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden

aa) nach den Wörtern „einen Vorteil" die Wörter „für sich oder einen Dritten" eingefügt,

bb) die Wörter „bis zu fünf Jahren," durch die Wörter „bis zu zehn Jahren bestraft." ersetzt und

cc) die Wörter „in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft" durch die Wörter „In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden

aa) nach den Wörtern „einen Vorteil" die Wörter „für sich oder einen Dritten" eingefügt,

bb) nach den Wörtern „bis zu zehn Jahren" der Beistrich durch das Wort „bestraft." ersetzt und

cc) die Wörter „in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft" durch die Wörter „In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren" ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) In besonders schweren Fällen ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1, 3, auch in Verbindung mit Absatz 3 oder mit § 335, Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr,

2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 oder mit § 335, Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren.

Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat."

d) In Absatz 3 wird die Angabe „Absätze 1 und 2" durch die Angabe „Absätze 1 bis 2a" ersetzt.

4. § 333 wird wie folgt gefaßt:

„§ 333
Vorteilsgewährung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr im Zusammenhang mit seinem Amt einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ist der Vorteil eine Gegenleistung dafür, daß der Begünstigte eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter im Zusammenhang mit seinem Amt einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ist der Vorteil eine Gegenleistung dafür, daß der Begünstigte eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 Satz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt."

5. § 334 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) nach den Wörtern „einen Vorteil" die Wörter „für ihn oder einen Dritten" eingefügt,

bb) die Wörter „bis zu fünf Jahren," durch die Wörter „bis zu zehn Jahren bestraft." ersetzt und

cc) die Wörter „in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft" durch die Wörter „In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden

aa) nach den Wörtern „einen Vorteil" die Wörter „für ihn oder einen Dritten" eingefügt,

bb) die Wörter „von drei Monaten bis zu fünf Jahren" durch die Wörter „von drei Monaten bis zu zehn Jahren" ersetzt und

cc) die Wörter „von sechs Monaten bis zu fünf Jahren" durch die Wörter „von sechs Monaten bis zu zehn Jahren" ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 oder mit § 335, ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat."

d) In Absatz 3 wird die Angabe „Absätze 1 und 2" durch die Angabe „Absätze 1 bis 2a" ersetzt.

6. Nach § 335a werden die folgenden §§ 335b und 335c eingefügt:

„§ 335b
Strafmilderung oder Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 331 bis 334, auch in Verbindung mit § 335, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer zuständigen Behörde offenbart, daß Straftaten nach den §§ 332, 334, auch in Verbindung mit § 335, oder nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.

§ 335c
Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

In den Fällen der §§ 332 und 334, auch in Verbindung mit § 335, sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt."

Artikel 2
Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „bis zu einem Jahr" durch die Wörter „bis zu fünf Jahren" ersetzt.

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder
2. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden. § 73d des Strafgesetzbuches ist auch in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 1 anzuwenden.

(5) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer zuständigen Behörde offenbart, daß Straftaten nach Absatz 1 oder Absatz 2 unter den in Absatz 3 bezeichneten Voraussetzungen oder nach §§ 332, 334 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 335 des Strafgesetzbuches, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

2. § 22 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 wird vor der Angabe „17," die Angabe „12," eingefügt.
   b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach den §§ 4 und 6c ist ebenso wie bei einer nur auf Antrag verfolgten Straftat nach § 12" durch die Wörter „nach den §§ 4, 6c und 12 ist" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

In § 100a Satz 1 Nr. 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe „316c oder 319 des Strafgesetzbuches," in einer neuen Zeile die Angabe „eine Bestechlichkeit (§ 332, auch in Verbindung mit § 335 des Strafgesetzbuches), eine Bestechung (§ 334, auch in Verbindung mit § 335 des Strafgesetzbuches oder mit Artikel 7 Abs. 2 Nr. 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes)," eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 74c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden in Nummer 5 nach den Wörtern „des Kapitalanlagebetruges," die Wörter „des Ausschreibungsbetruges," eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes

In Artikel 7 Abs. 2 Nr. 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 334 Abs. 1, 3" durch die Angabe „§ 334 Abs. 1, 2a, 3" ersetzt.

Artikel 6

Einschränkung von Grundrechten

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Bekämpfung der Korruption ist eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe der Gegenwart. Das kollusive, von verwerflichem Gewinnstreben bestimmte Zusammenwirken von Amtsträgern und Personen in der Wirtschaft erschüttert in besonderem Maße das Vertrauen der Rechtsgemeinschaft in die Integrität der öffentlichen Verwaltung und verursacht hohen volkswirtschaftlichen Schaden. Das Schmiergeldunwesen im privaten Bereich stellt eine der wesentlichen Bedrohungen für einen fairen Leistungswettbewerb dar. Es liegt im vordringlichen Interesse des Staates, Mißständen effektiv entgegenzuwirken. Dringend notwendig sind Verbesserungen auf dem Gebiet der Prävention. Stichworte sind die Stärkung des Vier-Augen-Prinzips bei Auftragsvergaben sowie die Stärkung der Personalrotation oder die bessere Erfassung von Korruptionssündern und deren Ausschluß von Vergaben der öffentlichen Hand. Entsprechende Maßnahmen sind bereits eingeleitet bzw. werden geprüft. Erforderlich ist jedoch auch eine nachhaltige Strafverfolgung. Sie ist grundsätzlich gewährleistet. Durch entschlossenes Eingreifen der Strafverfolgungsbehörden konnten bereits zahlreiche Korruptionsfälle aufgedeckt werden; die Täter sind mit z. T. empfindlichen Strafen zur Rechenschaft gezogen worden. Nach den gewonnenen Erkenntnissen erscheint es jedoch notwendig, das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium im Interesse einer effektiven Korruptionsbekämpfung auszubauen.

1. Die Erfahrung zeigt, daß namentlich im Rahmen von Ausschreibungen der öffentlichen Hand nicht selten versucht wird, durch Absprachen unter den Anbietern den freien Wettbewerb auszuschalten und so einen höheren Preis zu erzielen, als er bei Einhaltung des Wettbewerbs zu erlangen wäre. Dadurch entstehen gravierende volkswirtschaftliche Schäden. Mitbewerber, die sich nicht an die Regeln von Submissionskartellen halten, bleiben überdies in der Regel ohne Chance, den Zuschlag zu erhalten. Einschlägigen Handlungen muß entschlossen entgegengetreten werden. Es erscheint nicht hinnehmbar, daß die öffentliche Hand oftmals veranlaßt wird, hohe Summen mehr auszugeben, als sie es bei korrekter Abwicklung tun müßte. Das geltende Recht bietet dabei keine ausreichende Handhabe, betrügerische Submissionsabsprachen mit strafrechtlichen Mitteln zu bekämpfen. Die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Praxis teilt mit, daß der Vermögensschaden (§ 263 StGB) auch im Lichte der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 38, 186; BGH wistra 1994, 346) regelmäßig nicht festgestellt werden kann. Verurteilungen wegen betrügerischer Submissionsabsprachen sind weiterhin kaum je zu erwirken. Der Entwurf schlägt vor diesem Hintergrund vor, mit § 264b StGB eine praktikable Strafvorschrift gegen Submissionsabsprachen im Vorfeld des Betruges zu schaffen. Er läßt sich dabei maßgebend auch von der Erwägung leiten, daß spezifische, den kriminellen Gehalt einschlägiger Handlungen kennzeichnende Tatbestände in hohem Maße geeignet sind, generalpräventive Wirkung zu entfalten.

2. Wer sich als Amtsträger im Zusammenhang mit seinem Amt einen Vorteil versprechen läßt, diesen fordert oder annimmt, macht sich nach der gegenwärtigen Rechtslage nur dann strafbar, wenn ihm eine dafür als Gegenleistung gedachte, hinreichend konkretisierbare Diensthandlung nachgewiesen werden kann. Dieser Nachweis ist in der Praxis sehr häufig nicht zu führen. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Objektivität der Amtsführung und die mangelnde Käuflichkeit von Amtsträgern wird aber nicht erst dann nachhaltig erschüttert, wenn der Amtsträger – wie nach der jetzigen Gesetzeslage (§§ 331, 333 StGB) – für einen Vorteil auch eine Gegenleistung erbringt oder verspricht. Vielmehr wird schon durch die bloße Beziehung von Vorteil und Dienst die mögliche Käuflichkeit des Amtsträgers offenbar und eine Ungleichbehandlung der Bürger wahrscheinlich. Nach der gegenwärtigen Rechtslage kann der Beamte jedoch nicht belangt werden, wenn eine Diensthandlung nicht in Beziehung zu dem Vorteil zu bringen ist, obgleich er über einen längeren Zeitraum Vorteile erhalten haben mag. Namentlich das sogenannte „Anfüttern" des Bediensteten, das fast immer am Beginn einer korruptiven Verbindung steht, ist derzeit in der Regel nicht strafbar. Durch den Eindruck der möglichen Käuflichkeit des Amtsträgers wird jedoch das durch die Bestechungsdelikte geschützte Rechtsgut der Lauterkeit des öffentlichen Dienstes mit der für eine strafrechtliche Ahndung erforderlichen Intensität beeinträchtigt. Der Entwurf führt daher neue Grundtatbestände, die einen Bezug zu einer konkreten Diensthandlung nicht mehr fordern, ein und senkt damit die Schwelle strafbaren korruptiven Handelns gegenüber der jetzigen Gesetzeslage.

3. Der Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit für die Problematik entspricht es, daß die derzeitigen Strafdrohungen der §§ 331 bis 334 StGB vielfach als unangemessen niedrig empfunden werden. Die Strafrahmen des Strafgesetzbuches müssen den Rang der geschützten Rechtsgüter widerspiegeln; sie müssen dem Unrechtsgehalt sowie der Gefährlichkeit und Sozialschädlichkeit des inkriminierten Handelns Rechnung tragen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, im Bereich der §§ 331 bis 334 StGB die Strafrahmen allgemein anzuheben. Strafschärfungen in diesem Sinn wirken

abschreckend und ermöglichen eine angemessene Bestrafung der Täter im Einzelfall.

4. Bei der Verfolgung von Straftaten der Korruption sind auch Probleme hinsichtlich der Fassung des § 333 StGB deutlich geworden. Die Vorschrift knüpft derzeit lediglich an die künftige Vornahme einer Diensthandlung an. Die Gewährung von Vorteilen für eine bereits vorgenommene Diensthandlung kann demgegenüber nicht geahndet werden. Mit der Zielsetzung der §§ 331 ff. StGB, die Käuflichkeit von Diensthandlungen möglichst zu verhindern, steht dies nicht in Einklang. Es kann nicht länger hingenommen werden, wenn, wie in der Praxis mehrfach vorgekommen, Amtsträgern nach Vornahme der Diensthandlung hochwertige Vorteile wie Fernsehgeräte, Urlaubsreisen oder großzügige Rabatte straflos zugewandt werden können.

5. Besondere Bedeutung in den bekannt gewordenen Korruptionsfällen kommt dem Tatbestand des § 12 UWG (Bestechung und Bestechlichkeit von Angestellten) zu. Dies ist auch vor dem Hintergrund einer Entwicklung zu sehen, nach der Aufgaben, die früher von Staat und Kommunen wahrgenommen worden sind, vermehrt entweder durch privatrechtlich organisierte Einrichtungen, an denen die öffentlichen Hände beteiligt sind, oder durch Heranziehung Privater erledigt werden. Teils können hier die jeweils tätigen Personen nicht als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB angesehen werden. Damit sind aber auch die §§ 331 ff. StGB nicht anwendbar. § 12 UWG erfüllt in diesem Bereich demnach auch eine Auffangfunktion.

   Der Strafrahmen des § 12 UWG reicht derzeit nur bis zu Freiheitsstrafe von einem Jahr. Nach den Erfahrungen der Praxis genügt dies für eine tat- und schuldangemessene Ahndung vielfach bei weitem nicht. Bestechungssummen von 100 000 DM und darüber sind hier keine Seltenheit. Gleichwohl verhängen die Gerichte z. T. nur Geldstrafen. Sowohl in spezial- als auch in generalpräventiver Hinsicht ist dies nicht vertretbar. Hinzu kommt, daß es in Konstellationen des Schmiergeldunwesens, in denen Amtsträger und private Angestellte involviert sind, zu einem gravierenden „Strafengefälle" kommen kann. So stand in einem größeren Korruptionsfall beispielsweise einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr wegen Bestechung eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen gegen einen Angestellten (§ 12 Abs. 2 UWG) gegenüber, obwohl es um nahezu identische Bestechungssummen von über 110 000 DM ging. Derartiges muß sowohl in der Rechtsgemeinschaft als auch bei den Verurteilten mit Unverständnis aufgenommen werden.

   Eine wesentliche Beeinträchtigung des Gebots effektiver Strafverfolgung stellt es in diesem Zusammenhang schließlich dar, daß die Staatsanwaltschaften Straftaten nach § 12 UWG nur dann verfolgen können, wenn ein Strafantrag gestellt wird (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 UWG). Ein Einschreiten von Amts wegen muß ermöglicht werden, wo das besondere öffentliche Interesse dies gebietet.

6. Korruptionskriminalität, wie sie heute überwiegend Gegenstand von Strafverfahren ist, ist geprägt von einem hohen Maß an Konspirativität. Abreden zwischen den Tätern werden vielfach nur mündlich getroffen, namentlich die für die Unrechtsvereinbarung erforderlichen Feststellungen lassen sich nicht selten nur bei einem Geständnis der Beschuldigten treffen. In dieser Situation ist es angezeigt, dem Beschuldigten einen Anreiz zu bieten, bei der Aufdeckung von Straftaten mitzuwirken und weitere Straftaten verhindern zu helfen. Die Praxis weist hierzu eindringlich darauf hin, daß die §§ 153, 153a, 154 StPO sowie die Berücksichtigung kooperativen Verhaltens bei der Strafzumessung oftmals nicht ausreichen, um die Strukturen aufzubrechen. Sie verspricht sich von der Verankerung der Möglichkeit, Straffreiheit bzw. Strafmilderung zu gewähren, eine Signalwirkung an Täter, die sich aus dem Schmiergeldunwesen lösen wollen. Hierzu verweist sie auf die im wesentlichen positiven Erfahrungen mit der Regelung des § 31 BtMG. Der Entwurf trägt dem Anliegen mit dem Vorschlag zu § 335b StGB Rechnung.

7. Sichergestellt werden muß schließlich im Bereich der genannten Strafvorschriften, daß den Tätern die Verbrechensgewinne entzogen werden können. Der Entwurf stellt dies sicher, indem er den Anwendungsbereich von Vermögensstrafe (§ 43a StGB) und Erweitertem Verfall (§ 73d StGB) für schwere Bestechungsdelikte eröffnet (§ 335c StGB, § 12 Abs. 4 UWG).

8. Im Verfahrensrecht muß die Telefonüberwachung auch bei den Tatbeständen der Bestechlichkeit und Bestechung von Amtsträgern ermöglicht werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß nach den Erfahrungen der Praxis vielfach konspirative Verflechtungen feststellbar sind. Der Telefonüberwachung kommt bei der Bekämpfung konspirativer Formen der Kriminalität große Bedeutung zu.

   Durch die Einbeziehung in § 100a StPO wird zugleich erreicht, daß der Anwendungsbereich des Einsatzes technischer Mittel (§ 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO) eröffnet ist.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 264b StGB)

Vorbemerkung

Mit einer neuen Strafvorschrift gegen verbotene Submissionsabsprachen soll die Grundlage geschaffen werden, daß einschlägige Handlungen künftig auch mit strafrechtlichen Mitteln bekämpft werden können. Dies ist nach geltendem Recht nicht gewährleistet. Zwar hat der Bundesgerichtshof in zwei jüngeren Entscheidungen seine Rechtsprechung zur Feststellung des Vermögensschadens im Sinne des Betrugstatbestandes modifiziert und insbesondere auch Hinweise zur Schätzung der Schadenshöhe gegeben (BGHSt 38, 186; BGH wistra 1994, 346). Die

daran geknüpften Erwartungen, daß es in vermehrtem Umfang gelingt, betrügerische Submissionsabsprachen strafrechtlich zu ahnden, haben sich jedoch bei den durchgeführten Ermittlungen nicht erfüllt. Nach den Erfahrungen der Praxis läßt sich der erzielbare Wettbewerbspreis kaum je mit der erforderlichen Sicherheit ermitteln. Dies wird u. a. auch darauf zurückgeführt, daß die Instanzgerichte hinsichtlich der durch den Bundesgerichtshof entwickelten Indizien für den Nachweis des Schadensmerkmals und die Schätzung der Schadenshöhe Anforderungen stellen, die letztlich nicht zu erfüllen sind (vgl. hierzu auch den dem Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 31. August 1994 – wistra 1994, 346 – zugrunde liegenden Beispielsfall).

Unter diesen Umständen ist der Gesetzgeber aufgerufen, zu einer wirksamen Bekämpfung von Submissionsabsprachen beizutragen. Im Hinblick auf die Verwerflichkeit einschlägiger Handlungen und die durch sie hervorgerufenen erheblichen volkswirtschaftlichen Schäden müssen eigenständige, den Erfordernissen effektiver Strafverfolgung genügende Tatbestände eingeführt werden. Namentlich ist es nicht länger vertretbar zuzuwarten, ob und in welchem Umfang sich die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in der Zukunft bei den Instanzgerichten durchsetzen wird. Die bisherige Entwicklung gibt nicht zu berechtigter Hoffnung Anlaß, daß dies in absehbarer Zukunft der Fall sein könnte. Das hat auch mit den besonderen Problemen zu tun, mit denen die Strafrechtspflege in Verfahren der Wirtschaftskriminalität konfrontiert ist. Sie binden in außerordentlichem Maße Kapazitäten; die Verfahren sind meist aufwendig und von langer Dauer. Es kann den Strafverfolgungsbehörden angesichts dessen nicht zugemutet werden, Ressourcen in der ungewissen Aussicht einzusetzen, daß sich die Rechtsprechung der Tatsachengerichte ändern könnte.

Der Entwurf schlägt vor diesem Hintergrund vor, in § 264 b StGB Tatbestände zu schaffen, die von schwer feststellbaren Merkmalen soweit wie möglich freigehalten werden. Er setzt damit eine Entwicklung in der Gesetzgebung fort, die u. a. im Ersten und Zweiten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität Ausdruck gefunden hat. In der Sache werden Vorschläge erneut aufgegriffen, die Gegenstand früherer gesetzgeberischer Überlegungen waren (vgl. § 264 a StGB in der Fassung des Referentenentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Stand Januar 1980, bei Baumann, NJW 1992, S. 1661/1663; s. auch BR-Drucksache 215/83). Der Entwurf geht jedoch entscheidend über diese Vorschläge hinaus, indem er auf das Erfordernis einer besonderen Bereicherungsabsicht verzichtet. Andernfalls wäre zu besorgen, daß die Probleme zur Feststellung des Schadens und seiner Höhe lediglich auf die Ebene des subjektiven Tatbestandes verlagert würden.

Nach Auffassung des Entwurfs handelt sozialschädlich, wer dem Veranstalter verheimlicht, daß das Angebot unter Ausschluß des freien und fairen Wettbewerbs abgegeben wird. Ein solches Verhalten ist regelmäßig geeignet, demjenigen, der unter den Anbietern für den Zuschlag bestimmt ist, einen Vermögensvorteil zu verschaffen, der ihm bei freiem Wettbewerb nicht zugekommen wäre, und demnach auch eine Schädigung des Veranstalters herbeizuführen. Dies entspricht der in Kartellverfahren gewonnenen Einschätzung. Mit der bewußten Verheimlichung einer Absprache, die den Veranstalter auf ein zuvor bestimmtes Angebot hinlenken soll, werden die strafwürdigen Fälle zutreffend eingegrenzt. Eine tat- und schuldangemessene Ahndung wird so ermöglicht. Die Strafdrohung wird in hohem Maße generalpräventiv wirken. Fällen geringer wiegenden Unrechts kann mit den Mitteln des Straf- und Strafverfahrensrechts Rechnung getragen werden.

Zu § 264 b StGB

§ 264 b StGB ist als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet. Geschützte Rechtsgüter sind das Vermögen des Veranstalters und das Allgemeininteresse an einem freien und fairen Wettbewerb bei Ausschreibungen und Vergaben. Unter Strafe gestellt werden soll, wer bei einer Ausschreibung ein Angebot abgibt und dabei verheimlicht, daß dieses Angebot auf einer Absprache mit anderen Anbietern beruht, sofern die Absprache darauf abzielt, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen.

Der Anwendungsbereich des Absatzes 1 ist bei Ausschreibungen eröffnet; in Absatz 2 wird die freihändige Vergabe der Ausschreibung gleichgestellt. Es handelt sich um eingeführte Begriffe, die hinreichend feste Konturen aufweisen, um daran die Strafbarkeit knüpfen zu können (vgl. etwa § 3 VOB, § 3 VOL).

Tathandlungen sind das Verheimlichen und Unterdrücken. Beide Merkmale werden im Strafgesetzbuch bereits verwendet (§ 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB sowie – u. a. – § 169 StGB). Die dazu ergangene Rechtsprechung kann demnach herangezogen werden. Das Merkmal der Absprache setzt eine Vereinbarung der potentiellen Anbieter über ihr Verhalten im Ausschreibungsverfahren voraus. Finales Element und zugleich wesentliches Eingrenzungsmerkmal strafbaren Verhaltens ist der mit der Absprache verbundene Zweck, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten, zuvor festgelegten Angebots zu veranlassen.

Der Tatbestand umfaßt die Beteiligung an einer Absprache. Auch dem Umstand, daß einschlägige Taten nur bei dolosem Zusammenwirken mehrerer Anbieter möglich sind, wird auf diese Weise Rechnung getragen. Im Hinblick darauf erübrigt sich zugleich die häufig nicht leichte Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme.

Die Strafvorschrift soll nur dann zur Anwendung kommen, wenn nicht der Tatbestand des Betruges (§ 263 StGB) erfüllt ist. Dadurch wird klargestellt, daß Fälle, die bereits derzeit von § 263 StGB erfaßt sind, nach dem dort vorgesehenen, höheren Strafrahmen geahndet werden können. Ist absehbar, daß der Nachweis des Betruges nicht gelingt, wird in der Praxis regelmäßig nach § 154 a StPO verfahren werden.

Bei Zusammentreffen von Straftaten des Ausschreibungsbetruges mit Ordnungswidrigkeiten nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 GWB gelten die allgemeinen Regeln (§ 21 OWiG).

Zu Nummer 2 (§ 331 StGB)

Der neue Absatz 1, der die Strafbarkeit von Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten betrifft, wird in zwei Sätze untergliedert: Satz 1 betrifft die neu eingeführte Vorteilsannahme ohne Gegenleistung, Satz 2 die Qualifikation hierzu als Vorteilsannahme mit einer Diensthandlung als Gegenleistung. Der Aufbau der Vorschrift nach gegenwärtiger Gesetzeslage wird beibehalten.

Für eine umfassendere und wirkungsvollere Bekämpfung der Korruption sind die Einführung des Tatbestandes der Vorteilsannahme, der bereits ohne Nachweis einer erbrachten oder geplanten Gegenleistung erfüllt ist, und die Aufspaltung der Vorteilsannahme in Grund- und Qualifikationstatbestand erforderlich.

Nach dem Gesetzestext des zur Zeit geltenden § 331 Abs. 1 StGB und der dazu ergangenen Rechtsprechung kommt eine Strafbarkeit nicht in Betracht, wenn der Vorteil nicht in eine Beziehung zu einer Diensthandlung gebracht werden kann, wenn er also nur dazu dienen soll, das allgemeine Wohlwollen und die Geneigtheit des Amtsträgers zu sichern (BGHSt 15, 217 [223]). Obgleich der Amtsträger also über einen längeren Zeitraum Vorteile erhalten haben mag, kann er nach der jetzigen Rechtslage nicht belangt werden, wenn keine Diensthandlung in Beziehung zu dem Vorteil zu bringen ist. Das sogenannte „Anfüttern" des Bediensteten, das fast immer am Beginn einer korruptiven Verbindung steht, ist daher nicht strafbar. Diese im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der Bestechungsdelikte bestehende Strafbarkeitslücke will der Entwurf durch Einführung des Grundtatbestandes der Vorteilsannahme ohne nachweisbare Gegenleistung schließen.

Um eine strafrechtliche Inanspruchnahme des Amtsträgers für die außerdienstliche, in keinem Zusammenhang mit seinem Amt stehende Annahme von Vorteilen – etwa im privaten Bereich – zu vermeiden, sind in Satz 1 die Wörter „im Zusammenhang mit seinem Amt" eingefügt. Nach diesem Begriff ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten läßt, daß der Beamte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum „Amt" gehören auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte oder im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben des Beamten stehende Nebentätigkeit.

Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre des Beamten gewährt werden, sind nicht „im Zusammenhang mit dem Amt" gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in bezug auf die dienstliche Tätigkeit des Beamten verknüpft sein. Erkennt der Beamte, daß an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft werden, darf er weitere Vorteile nicht mehr annehmen.

Gleichzeitig stellt der Entwurf hinsichtlich des Vorteilsbegriffes durch die Einfügung der Wörter „für sich oder einen Dritten" klar, daß es für die Begründung der Strafbarkeit bei den Bestechungsdelikten nicht darauf ankommt, ob der jeweilige Vorteil dem Amtsträger selbst oder einer anderen Person zugute kommen soll. Nach der bisherigen Gesetzeslage und der dazu ergangenen Rechtsprechung liegt ein dem Amtsträger gewährter Vorteil in Form einer einem Dritten zugedachten Zuwendung nur dann vor, wenn sie dem Amtsträger in irgendeiner Hinsicht einen mittelbaren Vorteil oder eine persönliche Besserstellung einbringt und dies im Strafverfahren nachgewiesen wird (Dreher/Tröndle, StGB, 47. Aufl., 1995, § 331 Rn. 11 a, mit weiteren Nachweisen). Dieser Nachweis ist nach der Neuregelung nicht mehr erforderlich. Dadurch wird sichergestellt, daß auch Zuwendungen, die vielfach zur Verschleierung der Rolle des Amtsträgers an Dritte vorgenommen werden, vom Vorteilsbegriff der Bestechungsdelikte umfaßt werden.

Der Entwurf sieht einen Strafrahmen von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe für den Grundtatbestand der Vorteilsannahme und von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe für den qualifizierten Tatbestand nach Absatz 1 Satz 2 vor.

Absatz 2 entspricht in Aufbau und Fassung dem neuen Absatz 1. Täter sind Richter oder Schiedsrichter. Der Entwurf orientiert sich im Grundtatbestand am jetzt geltenden Strafmaß des § 331 Abs. 2 und liegt wegen der besonderen Bedeutung des Richteramtes mit einer weiter abgestuften, im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe über der Strafdrohung des Absatzes 1 Satz 1. In geeigneten Fällen ist das Gericht gleichwohl gemäß § 47 Abs. 2 StGB nicht gehindert, eine Geldstrafe zu verhängen.

Zu den für die Strafrahmenerhöhung maßgebenden Gründe wird auf Abschnitt I Nummer 3 der Begründung verwiesen.

Absatz 3 trägt dem geänderten Tatbestand des Absatzes 1 Rechnung. Lediglich für die Vorteilsannahme ohne Gegenleistung wird die Straffreiheit im Falle von Anzeige und Genehmigung für angemessen gehalten. Wenn der Vorteil die Gegenleistung für eine konkrete Amtshandlung ist, ist es nach dem Unrechtsgehalt der Tat ausgeschlossen, noch über Absatz 3 zur Straffreiheit zu gelangen. Für diese Fälle ist vielmehr der neu eingefügte § 335b StGB vorgesehen.

Zu Nummer 3 (§ 332 StGB)

Dem hohen Unrechtsgehalt und der Gefährlichkeit der Bestechlichkeit soll dadurch Rechnung getragen werden, daß die Höchststrafe auf zehn (bisher: fünf) Jahre Freiheitsstrafe, im minder schweren Fall auf fünf (bisher: drei) Jahre Freiheitsstrafe erhöht wird. Demgegenüber erscheint eine Einstufung als Verbrechen nicht geboten. Fälle besonders schweren Unrechts können durch Normierung von Strafzumessungsgründen in Form von Regelbeispielen sachgerecht erfaßt werden (Absatz 2a – neu –).

Mit Absatz 2a – neu – soll Fällen schweren Unrechts Rechnung getragen werden. Der Entwurf schlägt vor, das gewerbs- und das bandenmäßige Handeln ausdrücklich als besonders schwere Fälle zu benennen. Damit werden die relevanten Fälle sachgerecht erfaßt (vgl. auch § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StGB). Der Strafrahmen soll für die „Beamtenbestechlichkeit" nicht unter einem Jahr Freiheitsstrafe, für die Richter-/Schiedsrichterbestechlichkeit nicht unter zwei Jahren betragen.

Die Aufgliederung der Absätze 1 und 2 in drei bzw. zwei Sätze erfolgt im Hinblick auf die Einfügung von Absatz 2a – neu –. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden. Für die Versuchsstrafbarkeit unter dem Aspekt von Absatz 2a – neu – gelten die allgemeinen Grundsätze.

Mit den vorgenommenen Strafschärfungen ist eine Verlängerung der Verjährungsfrist verbunden (zehn statt wie bisher fünf Jahre, § 78 Abs. 3 Nr. 3, 4 StGB). Dem Anliegen, die gravierenden Delikte der §§ 332, 334 StGB auch dann noch verfolgen zu können, wenn die maßgebenden Vorgänge – wie in der Praxis häufig – lang zurückliegen, wird damit Rechnung getragen.

Zur Einbeziehung des „Dritten" wird auf die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 333 StGB)

Nach § 333 StGB macht sich nicht strafbar, wer einem Amtsträger einen Vorteil für eine bereits vorgenommene Diensthandlung oder für eine künftige gebundene, nicht pflichtwidrige Diensthandlung anbietet, verspricht oder gewährt. Dem liegt die Erwägung des Gesetzgebers zugrunde, nach in der Allgemeinheit weit verbreiteter Anschauung sei in der Gewährung eines Vorteils für eine ordnungsgemäße Handlung nichts Verfängliches, sondern nur ein Akt des Wohlwollens oder der Dankbarkeit zu erblicken (BT-Drucksache 7/550 S. 274). Gedacht war u. U. in erster Linie an die Gewährung geringfügiger Aufmerksamkeiten. Die Einschätzung des Gesetzgebers kann nach den Erfahrungen in den bekannt gewordenen Korruptionsfällen ungeachtet dessen nicht aufrechterhalten werden. Die Staatsanwaltschaften berichten über Fälle, in denen erhebliche Zuwendungen im Wert von mehreren tausend DM gewährt werden. Bei solchen Größenordnungen kann nicht davon ausgegangen werden, daß nur ein unverfänglicher, nicht strafwürdiger Akt des Wohlwollens oder der Dankbarkeit vorläge. Im Hinblick darauf wird vorgeschlagen, die Vorteilsgewährung in vollem Umfang unter Strafe zu stellen. Dafür spricht auch, daß bei gravierenden Vorteilsgewährungen die Vermutung sehr naheliegt, die Zuwendung sei bereits vorher vereinbart gewesen. § 333 Abs. 1 und 2 StGB erfüllt demgemäß insoweit eine Auffangfunktion.

Die weiteren Änderungen entsprechen denen zu § 331 StGB. Auf die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 334 StGB)

Die vorgeschlagenen Strafschärfungen entsprechen im wesentlichen denen für die Bestechlichkeit. Wie dort soll die Höchststrafe für die Absätze 1 und 2 künftig zehn Jahre Freiheitsstrafe betragen. Besonders schweren Fällen wird durch die Einfügung von Strafzumessungsgründen Rechnung getragen. Die Abstufung der Strafrahmen der Bestechung gegenüber der Bestechlichkeit wird beibehalten. Demgegenüber erscheint es nicht erforderlich, im vorgeschlagenen Strafschärfungsgrund (Absatz 2a) zwischen „Beamten-" und Richterbestechung zu differenzieren.

Im übrigen wird auf die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 Bezug genommen.

Zu Nummer 6 (§§ 335b, 335c StGB)

Um konspirative Tätergruppierungen insbesondere aus dem Bereich der organisierten Kriminalität wirkungsvoll aufbrechen zu können und um dem einzelnen Täter, der sich oft über einen längeren Zeitraum hinweg immer stärker in ein korruptives Verhalten verwickelt hat, einen Anreiz zum Ausstieg zu geben, ist es erforderlich, auch bei der Korruptionsbekämpfung gesetzliche Möglichkeiten zum Absehen von Strafe oder zur Strafmilderung einzuführen. Wie bereits dargestellt, gibt es bei der Korruption nur Täter und keine Opfer, was wiederum dazu führt, daß Bestechungsdaten ohne Geständnis eines Beteiligten kaum aufzuklären sind. Dem trägt der neu geschaffene § 335b Rechnung. Die Regelung ist in der tatbestandlichen Ausgestaltung an § 31 BtMG und § 261 Abs. 10 StGB angelehnt.

In Nummer 2 sind Straftaten nach § 12 Abs. 3 UWG (Artikel 2 Nr. 1) einbezogen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß Straftaten nach §§ 331ff. StGB und nach § 12 UWG häufig zusammentreffen (vgl. schon oben Abschnitt I Nummer 5 der Begründung). Spannungen mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten sind nicht zu befürchten.

§ 335c StGB eröffnet den Anwendungsbereich der Vermögensstrafe (§ 43a StGB) und des Erweiterten Verfalls (§ 73d StGB). Eine effektive Gewinnabschöpfung wird so sichergestellt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb)

Vorbemerkung

Das Schmiergeldunwesen stellt eine der wesentlichen Bedrohungen für den fairen Wettbewerb dar. Bestechung verfälscht den Wettbewerb, da sich wirtschaftliche Entscheidungen nicht mehr an der angebotenen Leistung, sondern am angebotenen Schmiergeld und damit an eigennützigen Motiven des Bestochenen orientieren. Geschädigt werden nicht nur die Auftraggeber, die nicht die besten und günstigsten Leistungen erhalten, sondern auch die Mitbewerber, denen gegenüber sich der Bestechende einen unlau-

teren Wettbewerbsvorsprung verschafft. Die Schädigungswirkung der Bestechung setzt sich schließlich oftmals bis zum Endabnehmer fort, der infolge der Bestechung schlechtere und teurere Waren erhält.

§ 12 UWG ist Ausfluß des gesetzgeberischen Willens, den Auswüchsen des Schmiergeldunwesens in jeder Form entgegenzutreten. Dem hohen Stellenwert und der Schutzbedürftigkeit der geschützten Rechtsgüter muß jedoch auch im angedrohten Strafmaß sowie in der Gewährleistung der Verfolgung und Ahndung einschlägiger Straftaten Rechnung getragen werden. Dem genügt das geltende Recht nicht hinreichend, indem es lediglich einen Strafrahmen bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe und Geldstrafe bereithält (§ 12 UWG) und die Verfolgung von einem Strafantrag abhängig macht (§ 22 Abs. 1 Satz 1 UWG). Nach Auffassung des Entwurfs müssen empfindliche Strafschärfungen vorgenommen und ein Einschreiten von Amts wegen ermöglicht werden, wenn dies das öffentliche Interesse gebietet. Forderungen der Praxis (vgl. oben Abschnitt I Nummer 5 der Begründung) und der Wissenschaft (vgl. etwa Pfeiffer, Festschrift f. Gamm, 1990, S. 129, 145f.) wird damit entsprochen.

Es wurde geprüft, ob § 12 UWG mit Rücksicht auf die damit verbundene Signalwirkung sowie wegen des Zusammenhangs mit den Bestechungsdelikten des Strafgesetzbuches (§§ 331ff. StGB) in das Kernstrafrecht übernommen werden soll. Der Entwurf sieht letztlich davon ab. Das vorrangig geschützte Rechtsgut des gleichen und fairen Leistungswettbewerbs rechtfertigt weiterhin den Standort im UWG; zudem bestehen Verflechtungen mit dem Zivilrecht (vgl. § 13 UWG). Bei Herausnahme der Strafvorschrift aus dem derzeitigen Regelungszusammenhang würde die Anschaulichkeit für den Rechtsanwender wohl beeinträchtigt. Der Entwurf hat sich außerdem von der Erwägung leiten lassen, daß der Rang, den die Bekämpfung der Korruption in der aktuellen Diskussion einnimmt, zu einer Sensibilisierung aller Betroffenen beigetragen hat. Es ist daher nicht zu befürchten, daß der Norm aufgrund ihres Standorts außerhalb des Strafgesetzbuches ein „Schattendasein" drohen könnte.

Zu Nummer 1 (§ 12 UWG)

Der Entwurf schlägt vor, den Strafrahmen in den Absätzen 1 und 2 auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (bisher Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) zu erhöhen. Diese Maßnahme trägt der Sozialschädlichkeit der in der Vorschrift beschriebenen Handlungen Rechnung und stärkt die generalpräventive Wirkung. Eine tat- und schuldangemessene Ahndung im Einzelfall, die derzeit nicht sichergestellt ist (vgl. oben Abschnitt I Nummer 5 der Begründung), wird damit gewährleistet.

Bei der Wahl des Strafrahmens hat der Entwurf berücksichtigt, daß die Tathandlungen des § 12 UWG denen der §§ 332, 334 StGB nahestehen, namentlich mit der unlauteren Bevorzugung eine „Pflichtwidrigkeit" voraussetzen. Andererseits ist angesichts des von den §§ 332, 334 StGB besonders geschützten öffentlichen Interesses an der Lauterkeit der öffentlichen Verwaltung weiterhin eine Abstufung im Strafrahmen geboten. Der vom Entwurf vorgeschlagene Strafrahmen entspricht dem der § 331 Abs. 1 Satz 2 und § 333 Abs. 1 Satz 2 StGB in der Fassung des Entwurfs, bleibt aber hinter dem der § 332 Abs. 1, § 334 Abs. 1 StGB zurück.

Gravierende Fälle können mit der Normierung benannter Strafschärfungsgründe erfaßt werden. Der Entwurf sieht dies in Absatz 3 – neu – vor (Strafrahmen von drei Monaten bis zu zehn Jahren).

Mit den vorgeschlagenen Strafschärfungen ist eine Verlängerung der Verjährungsfrist verbunden (fünf statt drei Jahre; § 78 Abs. 3 Nr. 4, 5 StGB). Dies entspricht einem von der Praxis nachdrücklich vertretenen Anliegen (vgl. oben zu Artikel 1 Nr. 3).

Absatz 4 ermöglicht wie § 335c StGB den Anwendungsbereich der Vermögensstrafe (§ 43a StGB) und des Erweiterten Verfalls (§ 73d StGB). Eine effektive Gewinnabschöpfung wird so auch in diesem Bereich sichergestellt.

Absatz 5 enthält eine Milderungs- und Absehensregelung. Zu den dafür maßgebenden Gründen und zur Ausgestaltung im einzelnen wird auf die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 6 Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 22 Abs. 1 Satz 2 UWG)

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1, 2 UWG ist § 12 UWG als reines Strafantragsdelikt ausgestaltet. Dem Umstand, daß im Rahmen des Strafverfahrens nicht selten interne Vorgänge der unmittelbar Geschädigten offengelegt werden müssen und daß die mit einem Strafverfahren verbundene Öffentlichkeitswirkung für diese negative Folgen haben kann, trägt der Gesetzgeber auf diese Weise Rechnung. Jedoch haben die Erfahrungen gezeigt, daß teils ein Strafantrag auch bei Straftaten unterbleibt, die den Rechtsfrieden weit über den Kreis der Antragsberechtigten hinaus in hohem Maße erschüttern. Nach Auffassung des Entwurfs rechtfertigt es das Ziel einer effektiven Bekämpfung des Schmiergeldunwesens, künftig eine Strafverfolgung von Amts wegen zu ermöglichen, wenn es das besondere öffentliche Interesse gebietet. Nachdrücklichen Forderungen der Praxis wird so entsprochen.

Demgegenüber erscheint es weiterhin nicht geboten, § 12 UWG als Offizialdelikt auszugestalten. Die für die Einstufung als Antragsdelikt maßgebenden Gründe haben Gewicht. Auf eine sachgerechte und gleichmäßige Handhabung durch die Staatsanwaltschaft kann, wie in vergleichbaren Konstellationen auch, durch Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) hingewirkt werden (vgl. Nr. 260a, 261a RiStBV). Das gilt entsprechend hinsichtlich der Ausgestaltung als Privatklagedelikt (vgl. Nr. 260, 261 RiStBV).

Der Vorschlag zu § 22 Abs. 2 UWG beinhaltet eine Folgeänderung; er zielt außerdem auf eine Straffung der Vorschrift ab.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Aus der Begründung zu Artikel 1 und den Ausführungen zu den Änderungen der §§ 331ff. ergibt sich bereits, daß Korruptionsstraftaten als besonders ge-

meinschädlich anzusehen und die Tatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit der schweren Kriminalität zuzuordnen sind. Eine Aufklärung von Korruptionstaten ist wegen des konspirativen Vorgehens der Täter und der Tatsache, daß es in diesem Bereich keine Opfer, sondern nur Täter gibt, erschwert. Ein unauffälliges Eindringen der Ermittler in das zumeist über einen längeren Zeitraum aufgebaute Beziehungsgeflecht zwischen Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer zur Aufklärung der Tat ist mit den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Mitteln nahezu unmöglich. Die Ermittlungsbehörden sind, da Zeugenaussagen oft nicht zur Verfügung stehen, zur Überführung der Täter oftmals auf Geständnisse angewiesen. Daraus folgt, daß zahlreiche Verfahren mangels Tatverdachtes eingestellt werden müssen.

Um eine effektive Bekämpfung der Korruption zu gewährleisten, ist daher die Einführung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs und der Einsatz technischer Mittel in diesem Deliktsbereich unumgänglich und rechtfertigt wegen der Schwere der Rechtsgutverletzung in den Fällen, in denen bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß eine pflichtwidrige Diensthandlung vorgenommen wurde oder vorgenommen werden soll, den entsprechenden Grundrechtseingriff. Die bisher in den Katalog der in § 100a StPO aufgenommenen Straftaten liegen hinsichtlich der Schwere der jeweiligen Rechtsgutverletzungen nicht über den Bestechungsdelikten.

Durch die Aufnahme der Vorschriften der Bestechung und Bestechlichkeit in den Katalog des § 100a StPO wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht verletzt. Ein Eingriff ist nämlich erst dann zulässig, wenn der Verdacht der Straftat durch bestimmte Tatsachen konkretisiert ist. Wegen der Schwere des Dienstvergehens und des erheblichen Schadens, der durch Bestechungstaten entsteht, ist der Eingriff erforderlich und hinnehmbar, zumal durch den Subsidiaritätsgrundsatz gewährleistet ist, daß die Überwachungsmaßnahme nur angeordnet werden darf, wenn sie unentbehrlich ist, wenn nämlich die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre (Karlsruher Kommentar [Nack], StPO, 3. Auflage, § 100a Rn. 7).

Aus der Aufnahme der §§ 332, 334 in den Katalog des § 100a StPO folgt die Zulässigkeit des Einsatzes technischer Mittel unter den Voraussetzungen des § 100c StPO. Gerade diese Folge ist durch den Entwurf bezweckt, da vielfach konspirative Zusammenkünfte an öffentlich zugänglichen Orten erfolgen und nach der geltenden Gesetzeslage eine über eine Observation hinausgehende Ermittlungsmaßnahme unzulässig ist. Hier bietet der nach dem Entwurf zulässige Einsatz technischer Mittel weitergehende und wirksame Aufklärungsmöglichkeiten.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Es erscheint sachgerecht, den Tatbestand des Ausschreibungsbetruges in § 74c GVG einzubeziehen.

Zu Artikel 5 (Viertes Strafrechtsänderungsgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Eindeutig festgelegt werden soll, daß auch § 334 Abs. 2a StGB anwendbar ist.

Zu Artikel 6 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Bestimmung erfüllt das Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß die Bekämpfung der Korruption eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe ist. Sie teilt seine Auffassung, daß kollusives Zusammenwirken von Amtsträgern und Personen in der Wirtschaft sowie Schmiergeldunwesen im geschäftlichen Bereich verhindert werden müssen und Verbesserungen auf dem Gebiet der Prävention notwendig sind. Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat auch der Auffassung, daß die erforderliche nachhaltige Verfolgung von Korruptionsstraftaten durch das entschlossene Eingreifen der Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich gewährleistet, aber eine Anpassung des rechtlichen Instrumentariums gleichwohl notwendig ist. Ein erster Schritt ist durch das Jahressteuergesetz 1996 erfolgt, das die Absetzbarkeit von Bestechungs- und Schmiergeldern durch eine neue Bestimmung in § 4 Abs. 5 Nr. 10 des Einkommensteuergesetzes eingeschränkt hat.

Die Bundesregierung wird alsbald einen Regierungsentwurf zur Korruptionsbekämpfung vorlegen und sieht deswegen von einer Stellungnahme zu den Vorschlägen des Bundesrates im einzelnen ab.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333